



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr.16

Erscheint nach Bedarf

12. September 2019

Nachruf

Tief betroffen von seinem plötzlichen Tod nehmen wir in Dankbarkeit
Abschied von unserem

Ehrenkreisbrandrat Bernhard Meyr

Helfen in Not war stets sein Gebot in den vielen Jahren seines freiwilligen und ehrenamtlichen Dienstes, in dem er sich in Kameradschaft und mit beispielhafter Schaffenskraft um die Feuerwehren im Landkreis Donau-Ries bleibende Verdienste erworben hat. Der Verstorbene war von 1989 bis 2013 Kreisbrandrat im Landkreis Donau-Ries und hat sich in dieser Zeit auf vielfältige Weise und mit sehr viel Tatkraft für das Feuerwehrwesen eingesetzt.

Stets werden wir ihm ein kameradschaftliches und ehrendes Angedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat

Kreisbrandinspektion Donau-Ries
Rudolf Mieling
Kreisbrandrat

-
- | | | | |
|--------------|---|--------------|-------------------------------|
| Nr. 1 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;
Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Konzentrattanklager auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1321 Gemarkung Mertingen durch die Fa. Zott SE & Co. KG, Dr. Steichele Straße 4, 86690 Mertingen | Nr. 3 | Öffentliche Zustellung |
|--------------|---|--------------|-------------------------------|
-
- | | | | |
|--------------|---|--|--|
| Nr. 2 | Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Aufhebung eines Naturdenkmals in der Gemarkung Hainsfarth, Gemeinde Hainsfarth
vom 27.08.2019 | | |
|--------------|---|--|--|
-
-

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Konzentrattanklagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1321 Gemarkung Mertingen durch die Fa. Zott SE & Co. KG, Dr. Steichele Straße 4, 86690 Mertingen

1. Die Fa. Zott SE & Co. KG betreibt eine Anlage zur Verarbeitung von Milch (Molkerei), eine Ammoniakkälteanlage sowie ein Heizkraftwerk mit mehreren Dampfkesseln in der Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen (Werk 2). Diese Anlagen wurden nach Immissionsschutzrecht genehmigt.
2. Die Fa. plant nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Salpetersäure, Phosphorsäure und Natronlauge (Konzentrattanklager) um den sog. Bauteil 5 herum. Dafür soll die bestehende CiP-Anlage (Cleaning-in-Place-Anlage) für die Reinigung von Behältern um 4 Behälter erweitert und eingehaust werden.

Die neu errichteten Behälter sollen die folgenden Stoffe aufnehmen und lagern:

Natronlauge (NaOH)	1 x 43 m ³ Vol. (ca. 65 Tonnen),
Salpetersäure (HNO ₃)	2 x 20 m ³ Vol. (ca. 52 Tonnen)
AZ Säure (Gemisch Phosphors. und Alkoh.)	1 x 20 m ³ Vol. (ca. 26 Tonnen).

Im Bereich der Anlagenhygiene sind Reinigungen mit Laugen und Säuren im sogenannten CiP-Verfahren Stand der Technik. Die Ansatzreinigungsmedien werden in Tanks zwischengelagert und über den Leitwert auf deren Konzentration überwacht. Die „Nachschärfungen“ bzw. die Einstellung der Konzentration erfolgen aus den sog. CiP-Konzentrattanks. Von dort werden entsprechende Konzentrate angeliefert und gelagert. Diese hohen Konzentrationen werden vor allem aus logistischen Gründen verwendet, weil dadurch weniger Gefahrguttransporte auf Straßen unterwegs sind. Außerdem reduziert die höhere Konzentration die Anzahl der Anlieferungen im Betrieb und somit das Handling mit den Gefahrstoffen.

Das im Rahmen dieses Verfahrens beantragte CiP-Konzentrattlager soll ein bestehendes Lager aus den Jahren 1988/1989 ersetzen.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 i.V.m. Nr. 9.3.2 und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Spalte 4 des Anhangs 2 - Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 i.V.m. Anlage 2, Nr. 1 und 2 i.V.m. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Lagern gehen keine relevanten Luftemissionen aus. Lediglich bei der Betankung von HNO₃ entstehen durch Volumenverdrängung inhalativ-giftige Gase. Dieses Luftvolumen aus den beiden HNO₃-Behältern wird über einen gemeinsamen Abluftwäscher Typ Hj20000 der Fa. Schwaben – Kunststoff niedergeschlagen und dann ins Freie geführt. Das ggf. anfallende Säure-

Wasser-Gemisch wird über das betriebseigene Kanalsystem in die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage geleitet.

Durch den Betrieb der Anlage werden auch keine zusätzlichen Lärmemissionen verursacht, die an den relevanten Immissionspunkten zu einer Mehrbelastung führen könnten. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die Umstrukturierung des Betankungsbetriebs mit weniger Betankungsvorgängen zu rechnen ist. Aufgrund der Lage (Standort) sowie der vorgenommenen Änderungen ist weiterhin zu erwarten, dass entsprechende Lärmwerte der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke eingehalten werden können. Die nächste Wohnbebauung in Mertingen ist über 300 m entfernt.

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. Gefahr einer Fehlbedienung der Betankungseinrichtungen, Gefahr durch fehlerhaftes Betanken, Leckage der Rohrleitungen und Behälter durch Materialermüdung, Anfahren etc.)

wurden entsprechende Betriebsanweisungen und Checklisten erstellt. Die Aufstellflächen sind ordnungsgemäß errichtet und dicht ausgeführt, sodass austretende Stoffe rückgehalten bzw. geordnet abgeleitet werden können. Eine Gefährdung von Boden oder Gewässer ist damit ausgeschlossen.

Durch die große Entfernung zur Nachbarschaft sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Die neuen Anlagen sind als „Behälter in Behälter“ ausgeführt, der dazwischenliegende Kontrollraum wird mit einer Leckageüberwachung versehen. Für den Gesamtbetrieb besteht ein Sicherheitsmanagementsystem, in dem die vorhandene Befüllanlage schon berücksichtigt ist. Die neue Anlage wird in das bestehende Sicherheitsmanagementsystem mit aufgenommen.

Abfälle fallen bei der Lagerung nicht an.

Die neu zu errichtende Anlage befindet sich im bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord I“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.

Donauwörth, den 20.08.2019

Hegen, Regierungsdirektor

Nr. 2

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Aufhebung eines Naturdenkmals in der Gemarkung Hainsfarth, Gemeinde Hainsfarth vom 27.08.2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.2.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Der mit Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Donau-Ries unter Nr. 61 begründete Schutz einer Linde auf Fl.Nr. 78/4 der Gemarkung Hainsfarth (Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1954 damals Landratsamt Nördlingen) als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 27.08.2019
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Thorsten Taschke, geb. am 01.06.1973, zuletzt wohnhaft in Mönchsdeggingen, Schaffhausen 28, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 09.09.2019 eine Aufforderung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-252225 erlassen. Die Aufforderung wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Taschke oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 12.09.2019.
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat